



INFORMATIONSBLATT

Hilfeleistung der stationären Pflege nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG)

Inhalt der Hilfeleistung der stationären Pflege:

Die Hilfe der stationären Pflege ist eine öffentliche Hilfeleistung für Menschen, die sich aufgrund ihrer Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit in einer Notlage befinden und die in einem Wohn- oder Pflegeheim anfallenden stationären Pflegekosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln abdecken können.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellte Personen, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind.

Ausmaß der Hilfeleistung der stationären Pflege (Subsidiarität):

Vor der Gewährung der Hilfeleistung hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner die eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen gehört, einzusetzen. Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, die der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner zufließen. Hierzu gehören insbesondere die Pension/Rente, das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld, das Pflegegeld, die Einnahmen aus Haus-/ Grundbesitz (Pacht- bzw. Mieteinnahmen), sowie sonstige Einnahmen z.B. Kapital- oder Zinserträge aus Barvermögen oder Einkommenssteuergutschriften.

Von der Pension/Rente verbleibt der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 v. H. zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen (13. und 14.) zur freien Verfügung. Aus dem Pflegegeld verbleibt der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein Taschengeld in der Höhe von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 (dzt. 47,50 Euro).

Vor der Gewährung der Hilfeleistung hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner zudem öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen zu verfolgen.

Ehegatten, Eltern und eingetragene Partner haben die für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner aufgewendeten Kosten im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu ersetzen. Kinder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Vertragliche Ansprüche der HeimbewohnerInnen, z.B. Leibrente, Ausgedinge, Fruchtgenuss oder andere Ansprüche aus Übergabs-, Schenkungs-, oder Kaufverträgen, schränken das Ausmaß der Hilfeleistung ein. Privatrechtliche Pflegeverpflichtungen zugunsten der Heimbewohnerin/des Heimbewohners (z.B. Pflegevorsorge, Pflegeversicherungsleistungen) gehen in ihrem Umfang einer Hilfeleistung der stationären Pflege vor.

Seit 1. Jänner 2018 (Verbot des Pflegeregresses) greift das Land Tirol jedoch nicht mehr auf das Vermögen von HeimbewohnerInnen zur Abdeckung der Pflegekosten zu.

Leistungseinschränkung / Leistungsversagung:

Hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner auf Einkommensansprüche verzichtet und war sie/er zum Zeitpunkt des Verzichts im Bezug eines Pflegegeldes (egal welcher Stufe), so wird gerechnet ab dem Zeitpunkt des Verzichts für die Dauer von 5 Jahren keine bzw. nur eine entsprechend eingeschränkte Hilfeleistung gewährt.

Zuständigkeit:

Anträge auf Hilfeleistungen der stationären Pflege von pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 3 sind über die jeweilige Heimverwaltung bei der Landesregierung (Abteilung Soziales) einzubringen.

Für Anträge auf Hilfeleistungen der stationären Betreuung von betreuungsbedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld höchstens der Stufe 2 ist die Wohnsitzgemeinde zuständig.

Das Land Tirol bzw. die Gemeinden entscheiden als Träger von Privatrechten mittels einfachem Schreiben. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.